

„Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Bildung

Letzter Stand: Juni 2025

Kontext

In einer Gesetzesanalyse wurde untersucht, ob die Schulgesetze in den Bundesländern entweder einen unbedingten Rechtsanspruch von Schüler*innen auf Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule mit gemeinsamem Unterricht und inklusiver Beschulung gewährleisten, dieser mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden ist oder kein Rechtsanspruch auf inklusiven Unterricht an einer allgemeinen Schule mit Schüler*innen ohne Förderbedarf besteht.

Erhebungsmethode

Eigene Gesetzesanalyse; Befragung der zuständigen Landesministerien

Skalierung

Indexwert 1: Im Schulgesetz ist ein ausdrücklicher Rechtsanspruch von Schüler*innen auf inklusive Schulbildung oder ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf verankert. Dieser Anspruch ist nicht durch einen Ressourcenvorbehalt oder andere gesetzliche Vorbehalte eingeschränkt.

Indexwert 0,5: Ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung oder ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung ist im Schulgesetz verankert. Allerdings wird dieser durch einen Ressourcenvorbehalt oder andere gesetzliche Einschränkungen relativiert.

Indexwert 0: Im Schulgesetz fehlt ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf inklusive Schulbildung oder ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung. Zudem ist die Möglichkeit inklusiver Schulbildung durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt.

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Im Schulgesetz für Baden-Württemberg wird der gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen kein Vorrang eingeräumt. Zwar ist in § 3 Abs. 3 des	0



Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) die Ermöglichung der gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne Behinderung festgelegt:

*„In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. **Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).**“*

Allerdings wird der gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne Behinderung an der allgemeinen Schule **kein Vorrang** eingeräumt. Das System exklusiver Beschulung an Förderschulen besteht nach § 15 Abs. 5 SchG fort:

„Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Zudem besteht nach § 83 Abs. 4 SchG ein **Ressourcenvorbehalt:**

„(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; sie kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang einer allgemeinen Schule folgen

	<i>(zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf einen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichenden Bildungsgang erstrecken.“</i>	
Bayern	<p>Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist kein Rechtsanspruch von Schüler*innen auf inklusive Schulbildung verankert, welcher vorrangig an einer allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht mit Schüler*innen ohne Förderbedarf zu erfüllen ist. Stattdessen haben die Erziehungsberechtigten nach Artikel 41 Abs. 4 BayEUG die Wahl, an welcher Schule sie ihr Kind anmelden:</p> <p><i>„(4) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.“</i></p> <p>Die Möglichkeit des Besuchs einer allgemeinen Schule bzw. einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ wird zudem nach Artikel 41 Abs. 5 BayEUG an verschiedene Ressourcenvorbehalte geknüpft:</p> <p><i>„(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und ist die Schülerin oder der Schüler dadurch</i></p>	0



	<i>in der Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.</i>	
Berlin	<p>In § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG Berlin) ist ein Rechtsanspruch von Schüler*innen auf inklusive Schulbildung verankert:</p> <p><i>„Sonderpädagogische Förderung soll vorrangig an allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen.“</i></p> <p>Ein Ressourcenvorbehalt besteht durch § 37 Abs. 4 SchulG Berlin:</p> <p><i>„Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur abweisen, wenn für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht vorhanden sind.“</i></p>	0,5
Brandenburg	<p>Nach § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) ist die sonderpädagogische Förderung vorrangig in allgemeinbildenden Schulen im gemeinsamen Unterricht zu erfüllen. Allerdings wird der Vorrang der gemeinsamen Beschulung durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt:</p> <p><i>„Sonderpädagogische Förderung sollen Grundschulen, weiterführende allgemein bildende Schulen und Oberstufenzentren durch gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen, wenn eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder nach Maßgabe gegebener Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden kann.“</i></p>	0,5
Bremen	Nach § 4 Abs. 5 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) ist die gemeinsame Beschulung von	1



	<p>behinderten und nichtbehinderten Schüler*innen ausdrücklich vorgeschrieben. Es gibt keine Einschränkung durch einen Ressourcenvorbehalt.</p> <p><i>„Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.“</i></p>	
Hamburg	<p>Nach § 12 Abs. 1 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) haben Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht allgemeine Schulen zu besuchen. Es gibt keine Einschränkung durch einen Ressourcenvorbehalt:</p> <p><i>„Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist.“</i></p>	1
Hessen	<p>In § 51 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist eine vorrangige Beschulung von Schüler*innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen festgelegt:</p> <p><i>„Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und</i></p>	0,5



	<p><i>Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. (...)“</i></p> <p>In § 51 Abs. 2 HSchG wird dies mit einem Ressourcenvorbehalt verbunden:</p> <p>„Die Schulen sind im Rahmen der beim Schulträger vorhandenen Mittel von diesem räumlich und sächlich auszustatten.“</p>	
<p>Mecklenburg - Vorpommern</p>	<p>Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik - FöSoVO) hat die Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der zuständigen allgemeinen Schule Vorrang:</p> <p><i>„Vorrangiges Ziel ist es, dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf eines Schülers zu entsprechen. Dabei ist als Förderort vorrangig die zuständige allgemeine Schule zu empfehlen.“</i></p> <p>Dieser Vorrang wird durch den in § 9 Abs. 1 festgelegten Ressourcenvorbehalt eingeschränkt:</p> <p><i>„Gemeinsamer Unterricht kann in allen Schulbereichen und Schulformen realisiert werden. Art und Umfang sind abhängig sowohl von den Lernvoraussetzungen eines Schülers als auch von den schulischen Bedingungen.“</i></p>	0,5
<p>Niedersachsen</p>	<p>Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ermöglichen die öffentlichen Schulen allen Schüler*innen einen inklusiven und gleichberechtigten Zugang:</p> <p><i>„Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“</i></p> <p>Das Recht auf Zugang zu allgemeinbildenden Schulen wird jedoch durch den in § 59 Abs. 5 NSchG formulierten Vorbehalt einer anderen Entscheidung der Schulbehörde zur Wahrung des Kindeswohls eingeschränkt:</p>	0,5



	<p>„Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert;“</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>In § 20 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist festgelegt, dass die sonderpädagogische Förderung vorrangig in der allgemeinbildenden Schule stattfindet:</p> <p>„Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“</p> <p>Dieser Vorrang wird durch einen in § 20 Abs. 5 SchulG NRW festgelegten Ressourcenvorbehalt eingeschränkt:</p> <p>„Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür <i>personell und sächlich nicht ausgestattet</i> und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.“</p>	0,5
Rheinland-Pfalz	<p>Im Schulgesetz (SchulG) ist kein ausdrücklicher Rechtsanspruch von Schüler*innen auf inklusive Schulbildung oder ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf verankert. Stattdessen besteht nach § 59 Abs. 4 SchulG die Wahl zwischen der Teilnahme am inklusiven Unterricht oder dem Besuch einer Förderschule.</p> <p>„Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, nehmen am inklusiven Unterricht teil oder besuchen eine Förderschule. Die Entscheidung treffen die Eltern nach Beratung durch die Schulen mit inklusivem Unterricht oder die Förderschulen; hierzu gehören auch die Förder- und Beratungszentren.</p>	0



	<p><i>Entsprechend der Entscheidung der Eltern legt die Schulbehörde nach deren Anhörung unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht beziehungsweise die zu besuchende Förderschule fest (...).“</i></p>	
Saarland	<p>In § 4 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes (SchoG) ist festgelegt, dass öffentliche Schulen in der Regelform inklusive Schulen sind:</p> <p><i>„Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang. (...)“</i></p> <p>Diese Regelungen wird jedoch durch Einschränkungen in Ausnahmefällen nach § 5 Abs. 4 Schulpflichtgesetz eingeschränkt. Demnach kann die Schulaufsichtsbehörde auch eine Beschulung an der Förderschule anordnen, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls und ausgeschöpfter Ressourcen in der Schule der Regelform erforderlich ist:</p> <p><i>„Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer Förderschule (§ 4a Absatz 1 SchoG) erfüllt werden.</i></p> <p><i>In Ausnahmefällen ist der Besuch einer Förderschule auch unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, wenn das Kindeswohl, insbesondere der Schutz der Gesundheit einer Schülerin oder eines Schülers oder der Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, dies dringend erfordert und die Möglichkeiten der Förderung in der Schule der Regelform und der außerschulischen Beratung ausgeschöpft sind.</i></p> <p><i>Die jeweiligen Entscheidungen trifft die Schulaufsichtsbehörde.“</i></p>	0,5
Sachsen	<p>Im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) ist weder ein ausdrücklicher Rechtsanspruch von</p>	0



	<p>Schüler*innen auf inklusive Schulbildung noch ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf verankert. Im einschlägigen § 4c Abs. 5 SächsSchulG wird der inklusive Unterricht zudem an eine Reihe von Vorbehalten geknüpft:</p> <p><i>„Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf Wunsch der Eltern, volljährige Schüler auf eigenen Wunsch, in allen Schularten gemeinsam mit Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf inklusiv unterrichtet, soweit</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht,</i> <i>2. die Funktionsfähigkeit des Unterrichts nicht erheblich beeinträchtigt wird und</i> <i>3. keine akute Selbst- oder Fremdgefährdung festgestellt wird.“</i> 	
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhaltes (SchulG LSA) ist weder ein ausdrücklicher Rechtsanspruch von Schüler*innen auf inklusive Schulbildung noch ein Vorrang der gemeinsamen Beschulung von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf verankert.</p> <p>Im Gegenteil, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in Sachsen-Anhalt zum Besuch einer Förderschule oder eines Sonderunterrichts verpflichtet, wenn sie nicht in einer anderen Schulform unterrichtet werden können. Im Wortlaut legt § 39 Abs. 1 SchulG LSA fest:</p> <p><i>„Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sind zum Besuch einer für sie geeigneten Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet, wenn die entsprechende Förderung nicht in einer Schule einer anderen Schulform erfolgen kann.“</i></p>	<p>0</p>



<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>In § 5 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) ist der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts von Schüler*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf formuliert. Allerdings wird dieser durch organisatorische, personelle und sächliche Ressourcenvorbehalte eingeschränkt:</p> <p><i>„Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).“</i></p>	<p>0,5</p>
<p>Thüringen</p>	<p>In § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) ist das Recht von Schüler*innen mit Behinderung zur gemeinsamen Beschulung mit Schüler*innen ohne Behinderungen verankert. Allerdings wird dieses durch einen Ressourcenvorbehalt eingeschränkt:</p> <p><i>„Schüler mit Behinderungen haben das Recht gemeinsam mit Schülern ohne Behinderungen unterrichtet zu werden. (...) Eine Unterrichtung an Förderschulen erfolgt dann, wenn der gemeinsame Unterricht mit Schülern ohne Behinderungen nicht möglich oder eine gesonderte Förderung erforderlich ist.“</i></p>	<p>0,5</p>

